

§ 16 FGB Beachtung finden, wonach das gemeinsame Vermögen für Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet.

Problematisch erscheint die Anwendung der Geldstrafe bei Lehrlingen oder Studenten, die über keine größeren Geldmittel (z. B. aus Geschenken usw.) verfügen. Die Anwendung einer Geldstrafe ist jedoch möglich, wenn in Kürze der Abschluß der Ausbildung erreicht wird und damit regelmäßige Einkünfte zu erwarten sind.

Eine Geldstrafe sollten die Gerichte auch nicht aussprechen, wenn der Angeklagte mehreren Kindern unterhaltsverpflichtet ist und die Zahlung der Geldstrafe wesentliche Auswirkungen auf ihre materielle Lage hätte. Ohne Bedeutung ist dabei, ob sich die Kinder im eigenen Haushalt befinden oder ob der Täter Unterhalt zahlen muß. Das trifft auch dann zu, wenn der Angeklagte größere Forderungen an Unterhalt, Miete und andere Schulden zu begleichen hat, die seine wirtschaftliche Lage ungünstig beeinflussen. Auch wenn er diese Lage durch eigenes Verschulden hervorgerufen hat, muß seine tatsächliche wirtschaftliche Situation berücksichtigt werden. Es wäre kaum erzieherisch wirksam, ihm neue finanzielle Verpflichtungen aufzuerlegen, die nicht in absehbarer Zeit — zumindest nicht innerhalb eines Jahres — beglichen werden können. In diesen Fällen sichert eine Verurteilung auf Bewährung mit entsprechenden Verpflichtungen besser die erzieherische Einflußnahme.

Eine ähnliche Situation ist dann gegeben, wenn die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen so hoch sind, daß der Täter dadurch nicht in der Lage ist, eine Geldstrafe zu zahlen. In diesen Fällen würde die Geldstrafe neben dem Schadenersatz auch nur eine untergeordnete Bedeutung haben, und ihre Rolle als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit würde verwischt werden. Wie Untersuchungen in der Praxis gezeigt haben, war jedoch bei den in Strafbefehlsverfahren ausgesprochenen Geldstrafen die Schadenersatzverpflichtung kaum von Bedeutung, weil in diesen Fällen der durch die Straftat herbeigeführte Schaden immer relativ gering war.

Zur Höhe der Geldstrafe

Bei der Anwendung der Geldstrafe steht die Zumessung der Straftat mit der Zumessung des Strafmaßes im unmittelbaren Zusammenhang, beides ist nicht voneinander zu trennen. Während bei der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse ein relativ eigenständiges Kriterium der Strafzumessung darstellen, ist dies bei der Festsetzung der Geldstrafenhöhe kaum der Fall. Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe ist in erster Linie von der Tatschwere auszugehen, bei der Prüfung der Anwendung der Geldstrafe ist dagegen neben der Erziehbarkeit des Täters auch die Realisierungsmöglichkeit dieser Strafe zu prüfen.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Geldstrafe sind also Tat und Täter in ihrer dialektischen Einheit, wobei mit zunehmender Gesellschaftswidrigkeit auch die Höhe der Geldstrafe zunimmt.

So haben Untersuchungen ergeben, daß es sich bei den mit Geldstrafe bis zu 500 M geahndeten Eigentumsvergehen um einfache Wegnahmehandlungen handelte (Warenhaus- oder Kaufhallendiebstahl usw.). Geldstrafen über 500 M kamen hingegen zur Anwendung, wenn weitere erschwerende Umstände hinzutraten, wie Ausnutzung der beruflichen Tätigkeit des Täters für die Tatbegehung oder mehrere Handlungen über einen längeren Zeitraum. In jedem Fall überstieg die Höhe der Geldstrafe (oftmals um das Doppelte oder Dreifache) die mit der Straftat herbeigeführte Höhe des Schadens.

Innerhalb des durch Tat und Täter abgesteckten Rahmens müssen bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden, so daß bei ungefähr gleichen Handlungen

unterschiedlich hohe Geldstrafen ausgesprochen werden können. Allerdings muß dabei immer die Relation zur Tatschwere gewahrt werden. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn in einem Verfahren zwei Täter wegen eines gemeinschaftlich begangenen Diebstahls zur Verantwortung gezogen wurden, die beide gemeinsam den gleichen Schaden verursacht hatten, die beide nicht vorbestraft waren und auch keine besonderen finanziellen Verpflichtungen hatten und trotzdem einer von ihnen eine fast doppelt so hohe Geldstrafe erhielt als der andere. Eine derartige Differenzierung geht zu einseitig von den wirtschaftlichen Verhältnissen aus und entspricht nicht der Relation zur Tatschwere.

Zur Anwendung der Geldstrafe gegenüber vorbestraften Tätern

Auf Grund ihrer besonderen Wirkungsweise ist die Geldstrafe in der Regel gegenüber erstmals straffällig gewordenen Tätern auszusprechen. Dennoch ist ihre Anwendung auch gegenüber Vorbestraften möglich. In der Praxis wird davon nicht selten Gebrauch gemacht. Ob in diesen Fällen eine Geldstrafe angewendet werden kann, ist anhand der Ursachen für die erneute Straffälligkeit zu prüfen. Die Feststellungen über die Art der Vorstrafen und die ihnen zugrunde liegenden Straftaten, den Zeitpunkt der letzten Verurteilung und das Verhalten des Täters nach der Tat sind erforderlich, um entscheiden zu können, ob der notwendige erzieherische Einfluß auf den Täter mit der Geldstrafe gewährleistet ist. Immerhin macht die erneute Straftat deutlich, daß die vorausgegangene Verurteilung keine ausreichende Wirkung erzielt hat, um den Täter von der Begehung einer erneuten Straftat abzuhalten.

Selbstverständlich muß die Anwendung einer Geldstrafe gegenüber Vorbestraften immer besonders sorgfältig geprüft werden. Dabei ist vor allem festzustellen, ob es sich um eine in einer besonderen Situation begangene, dem Täter eigentlich persönlichkeitsfremde Straftat handelt. Insbesondere Fakten zur Persönlichkeit des Täters erlangen hier also eine große Bedeutung.

Aus der Untersuchung einer Reihe von Verfahren ergeben sich u. E. einige Gesichtspunkte, die es von vornherein zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine Geldstrafe ausgesprochen werden kann. Das trifft z. B. zu, wenn der Täter zweimal oder mehrmals vorbestraft ist. Allein diese Tatsache wird in der Regel die Notwendigkeit eines weiteren Erziehungsprozesses begründen, der durch eine Geldstrafe nicht ausreichend gewährleistet ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte dann bejaht werden, wenn die letzte Verurteilung längere Zeit zurückliegt und sich der Täter nachfolgend besonders positiv im Arbeitsprozeß und im persönlichen Leben verhält.

Bei einschlägigen Vorstrafen, die zumeist Ausdruck der Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin sind, ist im allgemeinen der Ausspruch einer Geldstrafe ebenfalls nicht ausreichend. Auch wenn zwischen der letzten Verurteilung und der neuen Straftat ein relativ kurzer Zeitraum (etwa bis zu einem Jahr) liegt, begründet das erneute Straffälligwerden in so kurzer Zeit in der Regel die Anwendung härterer Maßnahmen.

Ist der Täter mit einer Freiheitsstrafe vorbestraft, sollte immer gründlich geprüft werden, ob nach dem intensiven Erziehungsprozeß in einer Strafvollzugseinrichtung eine überwiegend disziplinierend wirkende Maßnahme wie die Geldstrafe ausreichend ist. Nur wenn sich aus dem Gesamtverhalten des Täters nach der Haftentlassung (z. B. die Einstellung zur Arbeit) eine besonders positive Entwicklung bereits über längere Zeit zeigt, wäre eine Geldstrafe nicht auszuschließen.

Hat sich der Täter bei einer früher ausgesprochenen Geldstrafe hartnäckig der Zahlung entzogen, ist u. E. die wiederholte Anwendung der Geldstrafe nicht möglich.⁵ Das würde auch auf die Fälle zutreffen, in denen der Täter